



04. Juli 2016

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Bartsch GmbH & Co. KG, Elisabethstraße 46 – 48, 33332 Gütersloh

Standort

Elisabethstraße 46 – 48, 33332 Gütersloh

Anlagenbezeichnung

Recyclinganlage

Datum der Überwachung

10. November 2015, 17. Dezember 2015 und 28. Juni 2016

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 10 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 11 Stunden

Gesamtdauer: 21 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung anhand von Checklisten.

Grundlage der Überwachung

- Genehmigungsbescheid vom 15. April 2016 der Bezirksregierung Detmold, Aktenzeichen 700-0432780.

Damit wurden bundesimmissionsschutzrechtliche, Abfallstoffstrombelange sowie wasser- und abwasserrechtliche Belange schwerpunktmäßig überprüft.



04. Juli 2016

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

- Als wasserwirtschaftlicher Mangel wird im konkreten Fall die teilweise fehlende Hofbefestigung der Lagerfläche festgestellt.
Nach Angaben des Geschäftsführers der Firma Bartsch GmbH & Co. KG, Herr Erwin Bartsch, konnte die Oberflächenbefestigung der Hoffläche bisher nicht ausgeführt werden, da die Stadt Gütersloh die hierfür notwendigen Planungsgrößen nicht zur Verfügung stellte. Nach Gesprächen mit dem Betreiber und der Stadt Gütersloh wird ein Konzept zur Hofbefestigung festgelegt.
Die Bezirksregierung Detmold, Fachdezernat 54.9, setzt die Frist für die Beseitigung des Mangels fest.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Fachdezernat 54.9 der Bezirksregierung Detmold wird die Umsetzung der erforderlichen wasserrechtlichen Maßnahmen überwachen.